

des Kleingartenvereins Hardtfrieden e. V., Wuppertal

Die Vereinssatzung besagt, dass sich der Verein durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden oder sonstige Einnahmen finanziert. Diese Ordnung soll die Finanzierung präzisieren.

- Die Mitgliedsbeiträge bilden die Grundlage für die gesamte Ausgabenfinanzierung des Vereins.
- Umlagen werden durch den Verein von den Mitgliedern für einen außergewöhnlichen Bedarf erhoben.
- Gebühren werden durch den Verein von den Mitgliedern erhoben für Leistungen, die nicht unmittelbar Gegenstand der kleingärtnerischen Tätigkeit sind.

Teil A – Allgemeine Regelungen

1. Begriffsbestimmungen

In dieser Beitragsordnung werden die folgenden Begriffe wie folgt verwendet:

- „Verein“ synonym für den KGV Hardtfrieden e. V.,
- „Kleingartenanlage“ synonym für die Kleingartenanlage Hardtfrieden,
- „Garten“ synonym für einen Kleingarten,
- „Mitglied“ bezeichnet sowohl Pächter als auch passive Mitglieder sowie weitere Formen.

2. Fälligkeit

Die Jahresrechnungen erfolgen im November eines jeden Jahres, sobald das Wasser abgedreht und die Verbrauchswerte übermittelt werden. Die Fälligkeit der Zahlung ist der jeweiligen Rechnung zu entnehmen.

Andere Rechnungen, zum Beispiel bei Vereinseintritt sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Verzug

Mit Ablauf der jeweils gültigen oder festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein. Im Verzugsfalle ist der geschuldete Betrag mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen.

4. Änderungen

Änderungen dieser Beitragsordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Ändern sich Beiträge, Gebühren oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Eintrag auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen. Dies gilt auch für die Strom- und Wasserpreise sowie den vom Grundstückseigentümer bzw. Verpächter vorgegebenen Pachtzins.

Diese Beitragsordnung wurde am 30.04.2022 bei der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern beschlossen.

Teil B – Beiträge, Umlagen, Gebühren, Kosten

1. Pachtzins für gepachtete Garten- und Nebenflächen der Kleingartenanlage pro m² und Jahr gemäß Angaben im Unterpachtvertrag, zurzeit

Euro	0,35
------	------

Der Pachtzins wird grundsätzlich vertraglich zwischen Unterpächter und dem Verein als Zwischenpächter der Kleingartenanlage festgelegt. Der Verein ist an die Regelungen des Zwischenpachtvertrages gebunden. Wird der Pachtzins vom Grundstückseigentümer bzw. Verpächter erhöht, gibt der Verein dies an die einzelnen Unterpächter weiter.

2. Mitgliedsbeiträge

Vereinsbeitrag pro Pächter und Jahr	Euro	25,00
Vereinsbeitrag pro passives Mitglied und Jahr	Euro	15,00

Bei Austritt vor Ablauf des Kalenderjahres bleibt der Vereinsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühr pro Person	Euro	0,00
---------------------------	------	------

Aktuell erhebt der Verein keine Aufnahmegebühr

4. Wechsel in die Mitgliedschaft des Pächters

Euro	175,00
------	--------

Mit der Unterschrift auf einem Pachtvertrag und der damit verbundenen Übernahme eines Gartens wird eine Zahlung für einen Betriebsanteil in angegebener Höhe fällig.

5. Umlagen

Jährliche Rücklagen zur Sanierung unserer Vereinsgebäude	Euro	5,00
--	------	------

Wir erheben von jedem Pächter diesen Betrag um zukünftige einmalige Umlagen zur Sanierung unserer Vereinsgebäude so gering wie möglich zu halten. Diese Umlage wird zusammen mit der Mitgliedbeitrag erhoben.

Einmalige Umlagen zur Sanierung / Reparatur unserer Anlage	Euro	0,00
--	------	------

Wir erheben von jedem Pächter diesen Beitrag um eine konkrete Sanierung / Reparatur zu finanzieren. Diese Umlage wird gegebenenfalls gesondert berechnet.

6. Verwaltungskosten

• Kosten pro Rechnung / sonstiges Schreiben	Euro	0,00
• Kosten für 1. Mahnung oder Abmahnung	Euro	5,00
• Kosten für 2. Mahnung	Euro	10,00
• Kosten für sonstige Einwurfeinschreiben	Euro	5,00

Die Kosten für Rechnungen, Mahnungen, Abmahnungen und Einschreiben werden i. d. R. mit dem jeweiligen Schriftstück gegenüber demjenigen erhoben, dem ein solches Schriftstück zugesandt werden muss. Dabei kommt es nicht auf den Zugang an, entscheidend ist das Absenden des Schriftstückes durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt gemeldete Anschrift. Der Verein ist verpflichtet, dem Empfänger des Schriftstücks über die jeweilige Gebühr hinaus angefallene Kosten der Zustellung nachzuweisen. Der Empfänger hat diese höheren Kosten ebenfalls zu tragen.

7. Preise für Strom und Wasser

• Strompreis pro kWh	Euro	0,35
• Wasserpreis pro m ³	Euro	2,60

Die Preise für Wasser und Strom können auch durch den Vorstand ohne Mitgliederbeschluss angepasst werden, sofern die Zulieferer die Preise ändern. Die Zustimmung der Mitglieder wird dann auf der nächsten regulären Jahreshauptversammlung eingeholt.

8. Gebühr für falsch eingebaute Wasseruhr

Euro 5,00

Die Gebühr wird mit der Pachtrechnung erhoben, wenn festgestellt wird, dass die Wasseruhr falsch eingebaut war. Durch einen negativen Verbrauch haben wir einen erhöhten Aufwand bei der Rechnungsstellung.

9. Gebühr bei Nichtabdrehen des Hauptwasserhahns im Garten zum Saisonbeginn

Euro 10,00

Die Gebühr wird mit der Pachtrechnung erhoben, wenn es der Pächter versäumt, seinen Haupthahn im Garten abzudrehen und selbst zum Saisonbeginn nicht anwesend ist. Dadurch entstehen dem Verein unter anderem Kosten aufgrund des Wasserschwundes und ein erhöhter Arbeitsaufwand beim Wasseraufdrehen.

10. Zuschlag bei fehlenden bzw. verspätet gemeldeten Verbrauchswerten für Wasser oder Strom

Euro 10,00

Mit dem Termin, an dem unser Wasser in der Anlage abgedreht wird, sind auch die Zählerstände für Wasser und Strom fällig. Zurzeit finden sich an diesem Termin alle Pächter (oder ein Vertreter) beim Vorstand ein und überbringen die Stände. Sollte ein Pächter ohne vorherige Grundangabe diesen Termin nicht wahrnehmen, wird genannter Betrag als Zuschlag zur jeweiligen Pacht – und Beitragsrechnung erhoben.

11. Gebühr für die Einholung von Adressauskünften

Euro 15,00

Kommt ein Mitglied bzw. Pächter seiner Pflicht zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung einer Anschriftenänderung nicht nach und ermittelt der Verein die aktuelle Adresse bspw. über eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt oder anderer Auskunfteien etc., so wird diese Gebühr sofort fällig. Das Mitglied bzw. der Pächter hat darüber hinaus alle von Dritten für die Auskunft erhobenen Kosten zu tragen bzw. dem Verein zu ersetzen.

12. Nicht geleistete Gemeinschaftsstunden

- pro nicht geleisteter Stunde
siehe Teil C.

Euro 30,00

13. Nicht geleisteter Thekendienst / Ersatzdienst

- Pro eingeteilter Thekendienstwoche
Siehe Teil C.

Euro 90,00

14. Sonstige Gebühren

- Bestandsaufnahme pro Parzelle

Euro 100,00

Bei Kündigung bzw. Abgabe eines Gartens wird aktuell ein Wertermittler des Stadtverbandes Wuppertal mit der Abschätzung beauftragt. Die Kosten hierfür trägt der scheidende Pächter.

Teil C

Gemeinschaftsstunden

Gemäß der Satzung des Kleingartenvereins Hardtfrieden e. V., Wuppertal sind alle Pächter des Vereins zum Ableisten von Gemeinschaftsstunden verpflichtet. Die Mitgliederversammlung legt hierzu folgendes fest:

Für jeden Pachtgarten sind jährlich **zehn** Gemeinschaftsstunden durch den Pächter zu leisten. Ausnahmen für ein spezielles Kalenderjahr können abweichend von dieser Ordnung auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Alle Personen, die nicht Mitglieder des Vereines sind, aber für Vereinsmitglieder Stunden ableisten wollen, bedürfen einer mündlichen Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied. Ein Arbeitseinsatz ist immer komplett abzuleisten, d. h. der Teilnehmer muss über die komplette angesetzte Dauer mitarbeiten.

Grundsätzlich befreit von den Gemeinschaftsstunden sind die folgenden Personen:

- alle Vorstandsmitglieder,
- alle Beisitzer,
- Mitglieder von extra eingeteilten Arbeitsgruppen,
- der/die Fachberater.

Der Vorstand ist berechtigt, mit Mitgliedern gesonderte Absprachen über spezielle Aufgaben zur Ableistung von Gemeinschaftsstunden zu schließen, insbesondere zur Pflege bestimmter Teile der Gemeinschaftsflächen (sogenannte „Pflgestücke“).

Der Vorstand ist berechtigt, Anträge zur Befreiung bzw. Verminderung von Gemeinschaftsstunden entgegenzunehmen und über diese von Fall zu Fall zu entscheiden. Bevor Befreiungen bzw. Verminderungen erteilt werden, sollen unter Beachtung des jeweiligen Falls mögliche Aufgaben im Verein übernommen werden.

Thekendienst / Thekenersatzdienst

Die Mitgliederversammlung hat im Jahre 1980 beschlossen, dass sich jeder an der Bewirtschaftung des Vereinsheims beteiligen muss. Dabei wurden zum eigentlichen Thekendienst auch gleichwertige Ersatzdienste geschaffen – zum Beispiel der Putzdienst.